

GETTORFER TURNVEREIN

von 1889 e.V.



Falls verzogen bitte nachsenden und Anschriftenbenachrichtigungskarte zurück
Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. | Kirchhofsallee 28 | 24214 Gettorf

| | |
|------------------------|--|
| Ansprechpartner | Thomas Glüsing Dipl.-Kfm. (FH), Dipl.-Bw. (BA) Geschäftsführer und Vorstandsmitglied |
| Telefon | 04346 - 60 23 9 23 |
| Telefax | 04346 - 60 23 9 28 |
| Mail | thomas.gluesing@gettorfer-tv.de |
| Sprechzeiten | nach Vereinbarung |

Merkblatt Spenden und Sponsoring

Sportvereine sind zu ihrer Finanzierung seit jeher nicht nur auf Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse öffentlicher / gemeinnütziger Förderer angewiesen, sondern immer mehr im stärkeren Maße auf die Einwerbung von Spenden und Sponsoring. Für Sponsoren bzw. Spender ergeben sich die Möglichkeit, ihre Verbundenheit und ihr Engagement mit bestimmten gemeinnützigen Aufgaben, die der Sportverein umsetzt, zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die Gestaltungsmöglichkeiten im Spenden- bzw. Sponsoringbereich dargelegt. In diesem Zusammenhang wird auf die Abgrenzung der Begriffe, insbesondere unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten, sowie die praktische Umsetzung beim Gettorfer Turnverein eingegangen.

I. Spenden

1. Definition und Abgrenzung

Spenden sind Geld- oder Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke erbracht werden, ohne dass dies zu einer Gegenleistungsverpflichtung des Sportvereins führt.

Zuwendungen, die mit einer Gegenleistung durch den Sportverein verknüpft sind, stellen keine Spenden dar, weil die Ausgabe des Spenders nicht unentgeltlich erfolgt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Wert der Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

2. Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung (vormals: Spendenbescheinigung) ist nur möglich, wenn es sich um eine Spende zur Förderung gemeinnütziger Zwecke handelt. Diese Voraussetzung ist bei Spenden zur Förderung des Sports gegeben. Die bereitgestellten Gelder müssen auch zwingend ausschließlich und unmittelbar für die in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen daher nur für gemeinnützige Zwecke vereinnahmt und verausgabt werden. Eine Verwendung im Bereich der

GETTORFER TURNVEREIN von 1889 e.V.

Mein Verein! Mein Sport!

Vereinsheim Kontakte

Kirchhofsallee 28 · 24214 Gettorf
Fon 04346 - 88 19
Fax 04346 - 60 23 9 28
Mail info@gettorfer-tv.de
Internet www.gettorfer-tv.de

Vorstand § 26 BGB Aufsichtsrat

Thomas Glüsing, Eva Maecker, Bruno Stehn (je alleinvertretungsberechtigt, bei Rechtsgeschäften über 10.000 € zu zweit)
Aufsichtsratsvorsitzender Gunnar Buchheim, Stv. Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Gerd Klette, Aufsichtsratsmitglieder Hans-Jürgen Doose, Jürgen Lemke, Berndt Neumann

**Vereinsregister
Finanzamt Kiel
Bankverbindungen**
Beitragskonto
Geschäftskonto

Amtsgericht Kiel, VR 443 EC
Steuer-Nr. 20/291/81996
Förde Sparkasse · BIC NOLADE21KIE
IBAN DE91 2105 0170 0000 5136 89
IBAN DE22 2105 0170 1002 1447 88

nicht begünstigten Vermögensverwaltung oder im steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art ist dagegen nicht zulässig. Z. B. kann eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden, wenn eine Zuwendung für allgemeine Bewirtungs- oder Repräsentationsausgaben erfolgt ist.

3. Besonderheiten bei Sachspenden

Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung (Art, Alter, Zustand, Kaufpreis) jeder einzelnen Sache auch der Wert im Sinne des §10b Abs. 3 Einkommenssteuergesetz hervorgehen.

- Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen des Zuwendenden sind unter Angabe des Entnahmewerts (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) vom Spender zu bewerten und dem Sportverein mitzuteilen. Wichtig: Unzulässig ist es anstatt des Entnahmewerts einen normalen Verkaufspreis (Verkehrswert) anzusetzen.
- Bei Sachzuwendungen aus dem Privatvermögen ist grundsätzlich der gemeine Wert der Spende (Verkehrswert) maßgebend. Grundsätzlich muss der Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache vom Spender angegeben werden. Geeignete Unterlagen, die der Wertermittlung dienen (z.B. Rechnungen), sind vorzulegen.

4. Steuerliche Behandlung von Spenden

Einnahmen aus Spenden sind für den Sportverein steuerlich unbeachtlich. Eine Zweckbindung der Spende ist steuerlich unschädlich, solange es sich um einen steuerbegünstigten Zweck handelt.

5. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Bestätigungen über Geld- oder Sachzuwendungen (gemäß § 10 b EStG) dürfen mit Wirksamkeit für den Sportverein nur durch den gesetzlichen Vorstand (§ 26 BGB) in vertretungsberechtigter Form ausgestellt werden. Für Geldspenden bis 200 € werden keine Zuwendungsbestätigungen erstellt, es gilt hier ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV gilt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. In der Praxis wird also der Kontoauszug bzw. eine Fotokopie beim Finanzamt eingereicht / in die Buchhaltung genommen.

6. Spendenhaftung

Um Steuerehrlichkeit zu belohnen und den Missbrauch dieser Möglichkeit zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Spendenhaftung eingeführt. Die Rechtsgrundlage für die Spendenhaftung ist etwas versteckt in § 10b Abs. 4 Satz 2-4 EStG zu finden. Diese gesetzliche Regelung ist Dreh- und Angelpunkt beim Thema „Spendenhaftung“. Und hier wird eine wichtige Unterscheidung getroffen- nämlich zwischen Ausstellerhaftung und Veranlasserhaftung!

a) Ausstellerhaftung:

Haftung wegen Ausstellens einer falschen Spendenbescheinigung.

Beispiele:

- Es liegt keine Spende vor, weil der Verein eine Gegenleistung erbringt.
- Es liegt keine Spende vor, weil die Leistung nicht freiwillig erfolgt (z. B. obligatorische „Beitrittsspende“ als Aufnahmegebühr).
- In der Spendenbescheinigung wird eine höhere Spende als geleistet bescheinigt.
- Eine Spendenbescheinigung über Sachspenden enthält einen unzutreffenden Wert des gespendeten Gegenstandes.

Bei der Ausstellerhaftung haftet der Verein, solange der Vorstand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat!

b) Veranlasserhaftung:

Haftung, wenn veranlasst wird, dass eine Spende nicht zu den in der Spendenbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird.

Beispiele:

- Die Spende wird nicht unmittelbar für Satzungszwecke verwendet.
 - Die Spende wird an einen nicht gemeinnützigen Verein oder an Mitglieder weitergeleitet.
- Auch bei der Veranlasserhaftung ist grundsätzlich erst einmal der Verein in Anspruch zu nehmen. Die Haftung der Personen, die die Spendenbescheinigung ausgestellt haben, ist nur nachrangig. Sie kommt im Wesentlichen dann zum Tragen, wenn der entgangene Steueranspruch noch nicht erloschen ist (z. B. durch Zahlung, Aufrechnung oder Verjährung) und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Verein erfolglos sind. Für die Veranlasserhaftung sieht das Gesetz das ausdrücklich vor.

Achtung: Das betrifft aber nur die Spendenhaftung gegenüber dem Finanzamt.

Vereinsverantwortliche, die eine Spendenhaftung in diesem Sinne auslösen und dadurch bewirken, dass der Verein zur Spendenhaftung herangezogen wird, haften unter Umständen dem Verein gegenüber. Zu ersetzen wären dann die 30 % Spendenhaftung, die der Verein an das Finanzamt leisten musste. Die Haftungsreduzierungen nach § 31a BGB (Haftung des ehrenamtlichen Vorstands nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) würde hier im Zweifel nicht weiterhelfen, da grobe Fahrlässigkeit Haftungsvoraussetzung im Rahmen der Spendenhaftung ist. Das heißt: Wird den Vorstandsmitgliedern eine solche grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen, ist das persönliche Geld in Gefahr. Dies macht das Thema „Spendenhaftung“ so brisant – und die Unterscheidung zwischen Ausstellerhaftung und Veranlasserhaftung wichtig.

II. Sponsoring

1. Definition und Abgrenzung

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen an den Sportverein verstanden. Im Gegensatz zu Spenden liegt hier über die reine Danksagung hinausgehend eine Gegenleistung des Sportvereins vor. Je nach Ausgestaltung des Sponsorings kann ggf. eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen, die für den Sportverein zur Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht führt. Der Gettorfer Turnverein hat zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Jedes Sponsoring ist umsatzsteuerpflichtig. Die Rechnungen für Sponsoren werden über den Geschäftsführer ausgestellt.

Für Sponsoringmaßnahmen dürfen im Gegensatz zu Spenden keine Zuwendungsbestätigungen gemäß § 10 b EStG ausgestellt werden.

2. Abgrenzung von Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung und gewerblichem Sponsoring

Entscheidend für die steuerlichen Auswirkungen von Sponsoringvereinbarungen ist der Inhalt der Vereinbarungen und nicht die Bezeichnung des Vertrags oder der darin angeführten Leistungen. Die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung und gewerblichem Sponsoring ist sehr schwierig. Die Zuordnung hängt immer vom konkreten Einzelfall ab und muss daher über den Geschäftsführer abgeklärt werden.

a) Steuerfreies Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung

Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung liegt vor, wenn der Sportverein nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken überlässt (Duldung), ohne selbst aktiv an der Werbemaßnahme mitzuwirken. Die Tätigkeit des Sportvereins im Sponsoringverfahren muss sich danach als eine untergeordnete, nachrangige und lediglich passive Mitwirkung darstellen.

Beispiele für steuerfreies Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung sind:

- Bloße Namensnennung oder Logo des Sponsors ohne besondere Hervorhebung, wobei im Einzelfall die nicht besondere Hervorhebung strittig sein kann.
- Benennung von Räumen oder Gebäuden nach dem Sponsor

- Werbung des Sponsors auf Gegenständen oder Fahrzeugen
- Namensnennung des Sponsors in Eröffnungsreden oder Presseberichten
- mehrere jeweils kleine Aufdrucke der Logos mehrerer Sponsoren
- Namensnennung oder Logo des Sponsors auf Eintrittskarten

Zur Absicherung des Vereins sollte in der Regel von einem gewerblichen Sponsoring ausgegangen werden, weil gewerbliches Sponsoring weder dem Sponsor noch dem Sportverein schadet und dem Sportverein zusätzlich Rechtssicherheit bietet.

b) Gewerbliches Sponsoring als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art

Steuerpflichtiges Sponsoring liegt immer dann vor, wenn der Sportverein aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt. Gewerbliches Sponsoring begründet auf Seiten des Sportvereins einen so genannten „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ und ist bei Überschreiten gewisser Grenzen umsatzsteuer- (19 %), Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Der Gettorfer Turnverein hat im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Umsatzsteuer optiert und ist aktuell nicht Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Beispiele für steuerpflichtiges Sponsoring sind:

- Trikotsponsoring
- hervorgehobene Hinweise auf den Sponsor
- Verpflichtung zur Nutzung von Sporttaschen mit dem Aufdruck des Sponsors
- Hinweise auf Produkte des Sponsors
- Schaltung von reinen Werbeanzeigen des Sponsors in Vereinszeitungen
- Benennung einer Veranstaltung nach einem Sponsor
- Bandenwerbung
- Product Placement (werbewirksame Integration eines Produktes des Sponsors in den Ablauf einer Sportveranstaltung)

3. Abschluss von Sponsoringverträgen

Grundlage des Sponsorings ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Sportverein und dem Sponsor. Der Sponsoringvertrag muss den Sportverein als Vertragspartner ausweisen, vor Annahme der Zuwendung schriftlich abgeschlossen werden und Angaben enthalten über

- die konkrete Leistung des Sponsors
- die konkrete Gegenleistung des Sportvereins
- die konkrete Förderung einer Aufgabe bzw. Maßnahme
- den zeitlichen Rahmen der Leistung (einmalig, dauerhaft, Zeitraum),
- Verantwortliche und Ansprechpartner beider Vertragsparteien

Für den Abschluss eines Sponsoringvertrages ist der Vorstand zuständig. Ansprechpartner für Abteilungen und Sparten ist der Geschäftsführer. Als geringste Form von Sponsoringverträgen gilt die Ausstellung einer Rechnung durch den Verein. Ansprechpartner ist der Geschäftsführer.